

## Entziehung der Abgaben.

### Erkenntnis des Reichsgerichts vom 3. Oktober 1890.

Berpflichtung zur Anzeige an die Steuerbehörde vor der Emission von Aktien. Einberufung der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft zur Beschlusssfassung über Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien.

### Reichsstempelgesetz von 1. Juli 1881, 3. Juni 1885, § 4

In der Strafsache gegen den Bankdirektor H. zu B., wegen Zu widerhandlung gegen das Gesetz, betreffend die Erhebung der Reichsstempelabgaben,

hat das Reichsgericht, Vierter Strafrenat, am 3. Oktober 1890

für Recht erkannt,

dass die Revision des K. Provinzial-Steuer-Direktors für S. gegen das Urtheil der Zweiten Strafkammer des K. pr. Landgerichts zu B. vom 7. Mai 1890 zu verwerfen und der Pr. Staatskasse die Kosten des Rechtsmittels einschließlich der dem Angeklagten erwachsenen nothwendigen Auslagen aufzuerlegen.

### Gründe.

Die auf Verlehung des § 4 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881, 3. Juni 1885 durch Richtanwendung gestützte Revision kan. nicht für begründet erachtet werden.

Nach den maßgebenden Feststellungen des Berufungsrichters hat der Angeklagte als Vorsitzender des Aufsichtsraths der D. Eisenbahnbedarfs-Aktiengesellschaft eine Einladung an die Aktionäre dieser Gesellschaft veröffentlicht, als deren Tagesordnung Erhöhung des Aktienkapitals von 8 auf 12 Millionen Mark, Feststellung der Modalitäten für diese Emission und Änderung der betreffenden Statutenparagraphen angegeben war. Erst nachdem die Generalversammlung am 2 November 1888 die vorgeeschlagene Kapitalerhöhung beschlossen, wurde der Staatsbehörde durch Schreiben vom 3., eingegangen den 4. November 1888, hiervon Anzeige gemacht. Der rechtlichen Beurtheilung der Instanzgerichte entgegen sucht die Revision auszuführen, dass Angeklagter sich hierdurch der Zu widerhandlung gegen § 4 Reichsstempelgesetzes schuldig gemacht habe. Sie über sieht indeß dabei den Umstand, durch welchen sich dieser Fall von den von ihr in Bezug genommenen, früher entschiedenen Fällen unterscheidet, dass es sich nämlich um eine Aktienemission durch eine bereits bestehende Aktiengesellschaft, um die durch Gesetz und Statut geregelte Funktion der verschiedenen Organe derselben handelt.

Mit den von der Revision angezogenen Vorentscheidungen des Reichsgerichts vom 12. Juni 1888 (Entscheidungen Band XVII Seite 431) und 30. Oktober 1888 (Rep.

2032,88) kann davon ausgegangen werden, dass die durch § 4 begründete Anzeigepflicht schon vor Ausgabe, sogar vor Ausfertigung der demnächst stempelpflichtigen Werthpapiere besteht, dass unter „Auslegung zur Zeichnung“ und unter Emission jede Veranstaltung zu verstehen ist, welche bezweckt und zu bewirken geeignet ist, dass der Werthsbetrag solcher Papiere innerhalb eines bestimmten oder unbestimmten Personenkreises auf dem Wege schriftlicher Berpflichtung zu dessen Einzahlung aufgebracht wird, dass endlich unter Emittent im Sinne des § 4 derjenige zu verstehen ist, welcher die Emission beabsichtigt. Die gedachten Vorentscheidungen hatten aber keine Veranlassung, sich mit der Frage zu beschäftigen, mit welchem Augenblick die Anzeigepflicht beginnt, weil in den damals vorliegenden Fällen die Zeichnung schon erfolgt war, ohne dass überhaupt eine Anzeige erstattet worden war. Wollte man selbst als frühesten Zeitpunkt der Anzeigepflicht den Augenblick gelten lassen, in welchem sich der Emittent zur Emission entschließt, Papiere zur Zeichnung auflegen will, so ist dieser Zeitpunkt zwar bei einzelnen natürlichen Personen ohne rechtliche Schwierigkeiten festzustellen, aber bei juristischen Personen, Aktiengesellschaften, ja sogar bei offenen Handelsgesellschaften je nach den für sie geltenden besonderen Gesetzen verschieden zu beurtheilen. So wenig die Absicht eines einzelnen Gebers, wenn demselben nicht die alleinige Geschäftsführung und Vertretung übertragen ist, (Artikel 99 ff., 114 ff. Handelsgesetzbuchs) den Willen der Handelsgesellschaft darstellt, so wenig der Wille einzelner Korporationsmitglieder sich mit dem Willen der Korporation als solcher deckt (§§. 51 ff., 70, 81, 86 f. Titel 6 Theil II Allgemeinen Landrechts), ebenso sehr sind Handlungen; Willenserklärungen, Entschließungen einzelner Aktionäre, gewisser Organe einer Aktiengesellschaft und dieser selbst zu unterscheiden. Während der einzelne Wille des Aktionärs in Angelegenheiten der Gesellschaft sich nur in Anträgen an die Generalversammlung und in Theilnahme an deren Beschlüssen äußern kann, in letzteren aufgeht (Artikel 221 Handelsgesetzbuchs), kommt der Wille der Geschäftszorgane nur innerhalb der ihnen durch Gesetz oder Vertrag gezogenen Grenzen in Betracht. Der Aufsichtsrath, um den es sich im vorliegenden Fall allein handelt, hat nach Artikel 225 Handelsgesetzbuchs, sofern nicht weitere Obliegenheiten durch Gesellschaftsvertrag bestimmt sind, den Vorstand zu überwachen Generalversammlungen einzuberufen, deren Zweck bei der Berufung nach Artikel 238 Handelsgesetzbuchs bekannt gemacht werden muss, über die Erhöhung des Grundkapitals hat nach Artikel 215 a Handelsgesetzbuchs die Generalversammlung zu beschließen. (Schluss folgt.)

## Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Berlin, den 24. Dezember 1890

Auf Grund der Verordnung vom 22. April 1885 — G. S. S. 125 — bestimme ich hiermit, dass den Beamten der Lokalverwaltung der Zölle und indirekten Steuern für Dienstreisen innerhalb des eigenen oder desjenigen benachbarten Dienstbezirks, welcher ihnen zur Mitbeaufsichtigung überwiesen ist, bei Fortfall der bisher dafür gewährten Entschädigungen (Reisediäten, Übernachtungs- oder Tagegelder) vom 1. Januar 1891 ab Reisegeldzuschüsse nach folgenden Vorschriften gezahlt werden:

1. Es erhalten:
- I. wenn die Dienstreise einschließlich der Rückreise mindestens 10. aber nicht über 24 Stunden dauert,

	sofern sie mit eigenen Dienstpferden reisen	sonst
a, die Oberzoll- und Obersteuerinspektoren sowie der Kreuzzollinspektor . . . . .	M.	M.
b, die Obreviseure . . . . .	6	5
c, die Obergrenz- und Ober-Steuerkontrolleure . . . . .	5,50	4,50
d, die Oberkontroleaffanten u. anderen zum Bezuge der gesetzlichen Tagegelder von 6 M. berechtigten Beamten . . . . .	4,50	3,50
e, die Grenz- und Steuerauffseher, Supernumerare und Unterbeamten	3	2
	1,50	1